

- Senff in Leipzig.
112. **Signale** f. die musikalische Welt. 27. Jahrg. 1869. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. \* 2 ₰
- Teubner in Leipzig.
113. **Jahrbücher**, neue, f. Philologie u. Paedagogik. Hrsg. v. A. Fleck-eisen u. H. Masius. 99. u. 100. Bd. od. Jahrg. 1869. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. \* 9 ₰
114. **Zeitschrift** f. Mathematik u. Physik hrsg. v. O. Schlömilch, E. Kahl u. M. Cantor. 14. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. \* 5 ₰
- Vereinsbuchhandlung in Hamburg.
115. **Temme, J. D. G.**, Criminal-Bibliothek. Merkwürdige Criminalpro- zesse aller Nationen. 23. Vfg. Ter. 8. Geh. 1/6 ₰
- Verlags-Magazin in Zürich.
116. **Alfabéete**, die unsichtbaren, der sprechenden Menschheit. 1. Thl. 2. Hft. gr. 8. \* 12 N $\mathcal{A}$

- Wiegandt & Hempel in Berlin.
117. **Linnaea**. Ein Journal f. die Botanik in ihrem ganzen Umfange, 34. Bd. 6. Hft. od. Beiträge zur Pflanzenkunde, neue Folge 1. Bd. 6. Hft. Hrsg. v. A. Garcke. gr. 8. In Comm. \* 1 ₰
- C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.
118. **Cornelia**. Zeitschrift f. häusl. Erziehg. Hrsg. v. C. Pilz. 11. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. 3/4 ₰
- Bernth in Darmstadt.
119. **Krummel, G.**, ein Vorschlag zur Beschränkung der Eidesleistungen. gr. 8. Geh. \* 2 N $\mathcal{A}$
- Zimmermann'sche Buchh. in Wittenberg.
120. † **Bodenhausen, G. v.**, Gedichte. 2. Bd. 8. Geh. 1 ₰
- Reinwald in Paris.
- Becc de Fouquières, L.**, les jeux des anciens. gr. 8. Geh. \* 2 2/3 ₰

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Norddeutsche Gesetzentwurf.

#### I.

Der von der preussischen Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst etc. verräth sich auf den ersten Blick als eine Arbeit, welche den betheiligten Kreisen zu hoher Befriedigung gereichen muß. Die Erwartung, welche Schreiber dieses in seiner Schrift über die Usancen des deutschen Buchhandels aussprach, daß der bekannte Börsenvereins-Entwurf eines allgemeinen deutschen Nachdruckgesetzes vom Jahre 1857 nicht verloren gehen, sondern eine wichtige Grundlage bilden werde, sobald unter anderen politischen Verhältnissen als die damaligen die Sache eines gemeinsamen deutschen Gesetzes nochmals officiell zur Behandlung kommen sollte, findet hier ihre volle und schnelle Erfüllung. Das bahnbrechende preussische Gesetz vom Jahre 1837 und der Börsenvereins-Entwurf sind geradezu die Pole, um die sich der norddeutsche Entwurf bewegt.

Um ein in allen Stücken maßgebendes Urtheil über diese Gesetzgeber-Arbeit abgeben zu können, wäre nothwendig, daß man sich mit den verschiedenen Disciplinen, die hier zur Sprache gelangen, eingehend theoretisch und praktisch beschäftigt hätte, und in dieser Lage dürften sich wohl nur verhältnißmäßig wenige Leute in Deutschland befinden. Aber den Eindruck wird jeder Fachmann, wenn auch stückweise, davon tragen, daß der norddeutsche Entwurf in Berücksichtigung und Aneignung der wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse auf diesem Felde auf der Höhe der Zeit steht und im Großen und Ganzen einer möglichst dauernden Ordnung der Rechtsverhältnisse zu dienen geeignet ist.

In Einzelheiten werden die zu Rathe zu ziehenden Sachverständigen nichtsdestoweniger noch manche abweichende Ansicht geltend machen können und es ist der weiteren Anerkennung werth, daß diese Möglichkeit durch Berufung von Sachverständigen im voraus vorgesehen ist.

Ich selber, der ich mich wenigstens theilweise mit diesen Dingen nach beiden Seiten hin beschäftigt habe, erlaube mir hier für's erste §. 6. zur Sprache zu bringen, der den Rechtsschutz gegen Uebersetzungen behandelt.

Die Bedeutung dieses Paragraphen soll man nicht unterschätzen. Wenn auch das Gesetz zunächst nur für deutsche Verhältnisse bestimmt ist, so präjudicirt doch §. 6. in einem der wichtigsten Punkte das internationale Recht, und von seiner Klarstellung hängt es zunächst ab, ob nicht in künftigen Fällen, wie das jetzt leider geschieht, in den Verträgen mit dem Auslande Grundsätze zur Aner-

kennung gelangen, welche auf den geistigen und literarischen Austausch verschiedener Nationen geradezu lähmend einwirken müssen.

Der norddeutsche Entwurf erkennt in den Motiven zu §. 6. an, daß es „theoretisch betrachtet zweifelhaft ist, ob Uebersetzungen als solche Reproduktionen zu betrachten sind, die dem ausschließlichen Verlagsrechte Schaden bringen“. Er hätte in gewissem Sinne noch weiter gehen können; er konnte sagen: daß mit geringfügiger Ausnahme alle juristischen Autoritäten der Begründung eines Rechtsschutzes gegen Uebersetzungen, wie er jetzt factisch üblich ist, widersprechen und daß der Buchhandel in seinem maßgebenden Organe, dem Börsenverein, dem von jeher eifrigen Vorkämpfer für die Vervollkommnung des Rechtsschutzes, einen Schutz gegen Uebersetzungen ausdrücklich nur zwischen Deutschen auf deutschem Gebiet und dann weiter etwa für Werke in todtten Sprachen, sowie für solche Werke, welche gleichzeitig in verschiedenen Sprachen im In- und Auslande erschienen sind, als begründet gelten läßt.

Der norddeutsche Entwurf bestimmt nun, daß der Autor durch einen Vorbehalt auf dem Titelblatte den Schutz gegen Uebersetzungen auf fünf Jahre hin erwerbe, aber der „Vorbehalt muß auf ernstlichem Willen beruhen und deshalb binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Originals ein Anfang mit der vorbehaltenen Uebersetzung gemacht werden“.

Mit dieser Bestimmung an und für sich weicht er keineswegs von dem Börsenvereins-Entwurf ab, vielmehr ist §. 6. dem Börsenvereins-Entwurf wörtlich entnommen; allein die Motive sind andere, prinzipiell durchaus verschiedene. Denn während der Börsenverein einen solchen Schutz nur zwischen Deutschen auf deutschem Gebiete gelten lassen will und im voraus gegen die Uebertragung dieser Schutzart in das internationale Recht Verwahrung einlegt, hebt der norddeutsche Entwurf ziemlich unzweideutig die Bedeutung dieser Bestimmung für den internationalen Verkehr hervor: „es muß — sagt er — dem Verfasser bei Publication des Originalwerkes überlassen bleiben, welche und wieviele Absatzgebiete er auf Grund seines Urheberrechts beherrschen will“.

Schon in einer 1860 erschienenen Abhandlung („Der Rechtsschutz gegen Uebersetzungen etc.“) glaube ich den Nachweis geliefert zu haben, wie es mit dem Willen und dem ganzen materiellen Werthe des Uebersetzungsschutzes für den Autor aussieht. Es hat keinen Zweck, mich hier in Wiederholungen zu ergehen. Aber ich möchte die betreffenden Autoren im Interesse der Sache ersuchen, sich und die Summen zu nennen, die sie für Uebersetzung ihrer Werke seit dem Bestehen der Verträge von England und Frankreich empfangen haben. Ebenso möchte ich aber auch die betreffenden Verleger um öffentliche Rennung bitten, die auf Grund einer directen